

BStGer BB.2014.158 vom 8. Dezember 2014

Bundesstrafgericht, 2014-12-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BB.2014.158

FR: TPF BB.2014.158 du 8 décembre 2014

IT: TPF BB.2014.158 del 8 dicembre 2014

Regeste

Nichtanhandnahmeverfügung (Art. 310 i.V.m. Art. 322 Abs. 2 StPO).

Erwägungen

E. 1.1

Als Privatklägerschaft am Strafverfahren beteiligt sich diejenige geschädigte Person, die ausdrücklich die Absicht erklärt hat, als Straf- oder Zivilklägerin teilzunehmen (Art. 118 Abs. 1 StPO; sog. Konstituierung). Geschädigt ist, wer durch die Straftat in seinen Rechten unmittelbar verletzt wurde (Art. 115 Abs. 1 StPO; BGE 139 IV 78 E. 3.3.3/3.3.4, 139 IV 84 E. 1.1; 138 IV 258 E. 2.1).

E. 1.2

Die Anzeigerstatter machen zwar keine Zivilansprüche geltend. Hingegen wollen sie "als Nebenkläger auftreten" (act. 1.5 S. 2). Zumindest bezüglich des Vorwurfes des Amtsmissbrauchs kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Anzeigerstatter als Straßkläger zur Beschwerde legitimiert sind. Da die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind (Frist und Form; zu den Eintretensvoraussetzungen für einen Sachentscheid vgl. Beschluss des Bundesstrafgerichts BB.2011.120 vom 20. April 2012, E. 1), ist auf die Beschwerde einzutreten.

- 4 -

E. 2.1

Die Beschwerde ist aus folgenden Gründen abzuweisen:

E. 2.2

Nach Art. 309 Abs. 1 lit. a StPO eröffnet die Staatsanwaltschaft eine Untersuchung, wenn sich aus den Informationen und Berichten der Polizei, aus der Strafanzeige oder aus ihren eigenen Feststellungen ein hinreichender Tatverdacht ergibt. Sie verzichtet auf die Eröffnung, wenn sie sofort eine Nichtanhandnahmeverfügung oder einen Strafbefehl erlässt (Art. 309 Abs. 4 StPO). Gemäss Art. 310 Abs. 1 StPO verfügt die Staatsanwaltschaft dann die Nichtanhandnahme der Untersuchung, sobald aufgrund der Strafanzeige resp. des Polizeirapports feststeht, dass die fraglichen Straftatbestände oder die Prozessvoraussetzungen eindeutig nicht erfüllt sind (Art. 310 Abs. 1 lit. a) oder wenn Verfahrenshindernisse bestehen (Art. 310 Abs. 1 lit. b; BGE 137 IV 285 E. 2.2).

E. 2.3

Die Strafanzeigen richten sich gegen (Bundes-)Behörden, welche gerichtliche Asylentscheide vollstrecken, vorliegend indem sie die Anzeigerstatter auswiesen. Jedoch gebietet den Behörden die Amtspflicht, Gerichtsurteile umzusetzen. Etwas anderes oder gar

strafbare Handlungen kann auch die Beschwerdekammer nicht erkennen. Die Rügen sind vielmehr offensichtlich unbegründet (Art. 390 Abs. 2 StPO). Die Nichtanhandnahmeverfügung ist somit zu bestätigen.

E. 2.4

Für den vorliegenden Entscheid ist kein Aktenbeizug erforderlich, der entsprechende Antrag ist daher abzuweisen. Aus dem gleichen Grund ist der Antrag auf Vorladung einer Auskunftsperson/Zeugin abzuweisen. In den gerichtlichen Verfahrensakten befinden sich nur die (rechtzeitigen) Eingaben der Anzeigerstatter, die sie bereits kennen. Auf das Gesuch um Akteneinsicht ist damit nicht einzutreten.

E. 2.5

Von einer ausdrücklich beantragten öffentlichen Verhandlung kann (unter anderem) dann abgesehen werden, wenn sich ohne öffentliche Verhandlung mit hinreichender Zuverlässigkeit erkennen lässt, dass eine Beschwerde offensichtlich unbegründet oder unzulässig ist (BGE 136 I 279 E. 1; Urteil des Bundesgerichts 9C_680/2013 vom 28. Februar 2014, E. 2.2). Dies ist vorliegend der Fall (vgl. Erwägungen 1, 2.1 bis 2.4 und 3.1). Der Antrag auf eine mündliche öffentliche Verhandlung ist daher ebenfalls abzuweisen.

E. 2.6

Die Beschwerde ist somit als offensichtlich unbegründet abzuweisen, ebenso die eingereichten Verfahrensanhträge, soweit auf sie überhaupt einzutreten ist.

- 5 -

E. 3.1

Da sie keine Zivilansprüche erhoben, haben die Beschwerdeführer auch keinen Anspruch auf die unentgeltliche Rechtspflege für die Privatklägerschaft (Art. 136 Abs. 1 StPO). Ohnehin war die Beschwerde offensichtlich unbegründet und damit aussichtslos, folglich zur Durchsetzung allfälliger Zivilansprüche (oder selbst Strafansprüche) nicht dienlich oder auch nur geeignet. Die Gesuche um unentgeltliche Rechtspflege (vgl. Art. 136 Abs. 2 StPO) sind damit abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

E. 3.2

Bei diesem Ausgang des Verfahrens haben die Beschwerdeführer die Gerichtskosten solidarisch zu tragen (Art. 428 Abs. 1 StPO, Art. 418 Abs. 2 StPO). Die Gerichtsgebühr ist auf Fr. 400.-- festzusetzen (Art. 73 StBOG i. V. m. Art. 5 und 8 Abs. 1 des Reglements des Bundesstrafgerichts vom 31. August 2010 über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen in Bundesstrafverfahren [BStKR; SR 173.713.162]).

- 6 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.